



**Ergänzende Hinweise zum Ablauf der Akteneinsicht im Hinblick auf die Ausbreitung
des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten findet an den jeweiligen Prüfungsorten am

12. und 13. April 2021

(Uhrzeit und Einsichtsraum und ggf. abweichende Termine siehe beiliegenden Bescheid vom
6. April 2021) statt.

Das Ziel des Landesjustizprüfungsamts und der Örtlichen Prüfungsleitungen ist es, die Gesundheit der Prüflinge und des Aufsichtspersonals zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten.

Hierzu wird während der Einsicht in die Prüfungsarbeiten sichergestellt werden, dass zwischen den Prüflingen ein ausreichender Abstand von deutlich mehr als 1,5 Meter, eingehalten wird. Das bedeutet, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Prüflingen gleichzeitig im Einsichtsraum aufhalten darf. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass es im Einzelfall zu Wartezeiten kommen kann. An den einzelnen Prüfungsorten wird es aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten gegebenenfalls Besonderheiten zu beachten geben, die Sie spätestens vor Ort durch Beschilderungen und/oder durch das Aufsichtspersonal erfahren.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch vor den Einsichtsräumen zu wahren. Auch während der Einsichtnahme muss **eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske** getragen werden. Bitte beachten Sie, dass auf den Verkehrsflächen der Einsichtsgebäude ggf. eine FFP2-Maskenpflicht besteht. Vor jedem Betreten des Einsichtsraums sind die Hände zu desinfizieren.

Folgende Personen dürfen nicht an der Einsicht teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html aufgehalten haben, oder
 - die als **Kontaktpersonen der Kategorie 1 zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, oder
 - die **positiv getestet wurden**,und daher einer **Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Quarantäne-/Isolationspflicht andauert.
- Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.
Ausnahmen:
 - Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.

- Personen, die ein negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Akteneinsicht vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist der Person, die die Einsicht beaufsichtigt, vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die unter einer der genannten Fallgruppen fallen und nicht an der Einsicht teilnehmen dürfen, werden gebeten, unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. mit der zuständigen Örtlichen Prüfungsleitung Kontakt aufzunehmen, damit eine anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit (Ersatztermin, Einsicht durch bevollmächtigten Vertreter, der die Prüfungsarbeiten abfotografiert) vereinbart werden kann.

Außerdem werden vor Einlass in den Einsichtsraum Fiebermessungen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers durchgeführt. Prüflinge, die beim Fiebermessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen den Einsichtsraum nicht betreten, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Prüfungsteilnehmer, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über das oben angesprochene aktuelle negative PCR-Corona-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr der Zutritt zum Einsichtsraum ausnahmsweise gestattet werden. Ansonsten besteht auch hier die Möglichkeit, mit dem Landesjustizprüfungsamt bzw. mit der zuständigen Örtlichen Prüfungsleitung eine anderweitige Einsichtnahmemöglichkeit (Ersatztermin, Einsicht durch bevollmächtigten Vertreter, der die Prüfungsarbeiten abfotografiert) zu vereinbaren.

Sollte es zu Änderungen des Termins der Einsichtnahme oder dieser Hinweise kommen, so werden diese ausschließlich auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Zweite Juristische Staatsprüfung / Aktuelle Informationen und Sonstiges" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend, jedenfalls aber kurz vor dem Einsichtstermin.

gez. Dr. Beatrix Schobel
Ministerialdirigentin
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts